



Kindesschutzmassnahmen

Voraussetzungen und Prinzipien

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) prüft gestützt auf eine Gefährdungsmeldung, ob eine Kindesschutzmassnahme notwendig ist. Eine solche Massnahme kommt zur Anwendung, wenn das **Kindeswohl** gefährdet ist. Nach dem Prinzip der **Subsidiarität** werden zunächst freiwillige Unterstützungsmassnahmen geprüft. Reichen diese nicht aus, ordnet die KESB die mildeste Kindesschutzmassnahme an, die in der konkreten Situation erfolgsversprechend ist. Diese soll die Elternrechte **so wenig wie möglich**, aber **so stark wie nötig** einschränken. Die Kindesschutzmassnahme soll die Bemühungen der Eltern ergänzen oder ihre Fähigkeiten stärken – im Vordergrund steht die **«Hilfe zur Selbsthilfe»**. Kindesschutzmassnahmen dienen ausschliesslich des Schutzes des Kindes. Sie stellen keine Sanktion gegen die Eltern dar, sondern sollen Unterstützung bieten.

Arten von Kindesschutzmassnahmen

1. Ermahnung, Weisung und Aufsicht (Art. 307 ZGB)

Als mildeste Kindesschutzmassnahme kann die KESB die Eltern oder das Kind ermahnen oder ihnen Weisungen erteilen. Sie kann auch eine Fachperson einsetzen, die in bestimmten Angelegenheiten berät und die Einhaltung der Weisungen überwacht.

2. Beistandschaft (Art. 306 oder aber 308 ZGB)

Die KESB stellt dem Kind eine Beistandsperson zur Seite. Diese unterstützt die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe oder vertritt das Kind bei Interessenkonflikten. Die KESB kann der Beistandsperson auch bestimmte Rechte übertragen, zum Beispiel zur Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft oder zur Vermittlung bei Besuchsrechtskonflikten. Falls erforderlich, kann die KESB das Entscheidungsrecht der Eltern einschränken.

3. Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB)

Wenn das Kindeswohl anders nicht geschützt werden kann, kann die KESB anordnen, dass sie anstelle der Eltern über den Aufenthaltsort des Kindes entscheidet. Das Kind kann in diesem Fall – je nach Situation – bei Angehörigen, in einer Pflegefamilie oder in einem Heim platziert werden.

4. Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB)

Bleiben alle anderen Kindesschutzmassnahmen wirkungslos oder reichen sie nicht aus, kann die KESB den Eltern das Sorgerecht entziehen. In diesem Fall wird für das Kind eine Vormundin oder einen Vormund eingesetzt. Die Entziehung der elterlichen Sorge ist der schwerwiegendste Eingriff in die Elternrechte und wird nur in Ausnahmefällen angeordnet.

5. Entziehung der Verwaltung des Kindesvermögens (Art. 325 ZGB)

Falls notwendig, kann die KESB anordnen, dass eine Beistandsperson die finanziellen Angelegenheiten für das Kind übernimmt.

Fazit

Kindesschutzmassnahmen sollen das Kindeswohl sichern und fördern. Sie setzen gezielt dort an, wo freiwillige Unterstützungen nicht ausreichen – stets mit dem Ziel, das Kind zu schützen und die Erziehungsverantwortung der Eltern zu unterstützen.